

# Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für Urnengräber im Friedhofswald

## I. Grabmalordnung

### 1) Urnenwahlgrabfeld Lichtung 2

Zugelassen sind ausschließlich liegende Grabplatten

der Größe 25 cm x 35 cm.

für Doppelgräber auch eine Platte der Größe 40 cm x 50 cm

Mindeststärke 10 cm.

Diese liegenden Platten müssen bündig in Rasen verlegt werden.

Liegende Grabplatten müssen aus einem Stück bestehen.

Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

Material und Bearbeitung:

Zulässig sind Grabmale aus allen Natursteinen.

Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold und Silber.

Gespaltene Bearbeitung ist dann zulässig, wenn die übliche Toleranz von  $\pm 3\%$  der Grundmaße eingehalten ist. Keillochreste oder Keilspuren dürfen nicht sichtbar bleiben.

Beschriftung:

Es sind alle handwerklichen, einschließlich gestrahlten Techniken zugelassen.

Bei vertiefter Schrift können Inschrift und Ornamente in einem zur Steinfarbe harmonischen, zur Lesbarkeit bei nassem Stein erforderlichen Ton ausgemalt werden.

Erhabene Schrift muss frei auf der Fläche ohne Rand und Kasten gearbeitet werden.

Erhabene Schrift in umnutzter Ausführung ist gestattet.

Bei erhabener Schrift frei auf der Fläche gestaltet, dürfen die belassenen Schriftfelder höchstens bis auf 2 cm an den Rand des Grabmals gehen.

Metallschriften sind nicht zulässig.

### 2) Urnenreihengrabfeld Lichtung 1

Auf Antrag wird die Anbringung einer Metallschrift der Schriftart Roma in Bronze in einer Größe von 30 mm genehmigt.

Die Anbringung an einem gemeinsamen Grabmal erfolgt durch den Friedhofsträger oder seinen Beauftragten.

Grabplatten sind nicht zulässig.

### 3) Urnenwahlgräber am Baum

Auf Antrag wird die Anbringung eines Metallschildes aus Aluminium in der Größe 6 cm x 10 cm genehmigt.

Die Anbringung an einem gemeinsamen Grabmal erfolgt durch den Friedhofsträger oder seinen Beauftragten.

Grabplatten sind nicht zulässig.

## II. Bepflanzungsordnung

Die Anlage der Grabstätten auf den Waldlichtungen erfolgt einschließlich der Wege in Rasen.

Eine andere Gestaltungsart ist nicht gestattet.

Die Rasenflächen der Grabstätten, sowie der Wege, werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.

Die Grabstätten am Baum werden naturnah belassen, eine Pflege ist nicht gestattet.

Blumen und Schalen, usw. dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung wurde durch den Kirchenvorstand der EV.-Luth. Christus Kirchengemeinde bestätigt und genehmigt am 02.03.2010

Vorsitzender

weiteres Mitglied